

(2) Die VVEAB - pfl. - sowie die Dorf- und Kreisgenossenschaftlichen können an Stelle von Futtergetreide andere Futtermittel liefern, die dem Nährwert des Futtergetreides entsprechen, wenn die Versorgungslage dies zuläßt oder erfordert (vgl. Anlage A).

(3) Wenn bei Schweinen in Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand aus triftigen Gründen nicht mindestens ein Gewicht von 130 kg erzielt wird, kürzt sich die unter § 5 der Verordnung unter a) angeführte Menge um 4 kg Futtergetreide für jedes an 130 kg Lebendgewicht fehlende Kilogramm.

(4) Die Futtermittel sind zu den geltenden Verkaufspreisen zu bezahlen.

**Zu § 6 der Verordnung**

§ 7

(1) Den im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betrieben werden die bei Vertragsabschluß zustehenden Futtermittel zu folgenden Terminen verkauft und geliefert:

- a) innerhalb von 15 Tagen, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 50% der Futtermenge,
- b) nach 2 Monaten, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 40% der Futtermenge,
- c) bei Ablieferung des gemästeten Schweines 10% der Futtermenge.

(2) Von Schweinen aus der Pflichtablieferung mit einem Lebendgewicht von 50 bis 80 kg, die den im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betrieben zur Mast, übergeben werden, ist das volle j festgesetzte Gewicht von mindestens 130 kg an die VVEAB - tier. - abzuliefern. Von dem Mehrgewicht, das während der Mastperiode erzielt wurde, erhalten:

- |   |                 |   |
|---|-----------------|---|
| a) Betriebe der Zuckerindustrie                   | 15%             | } des<br>Lebend-<br>gewichtes<br>als<br>Prämie. |
| b) Betriebe der Milchindustrie                    | 15%             |   |
| c) Brauerei- und Malzindustrie-<br>betriebe ..... | 15%             |   |
| d) Betriebe der Mühlenindustrie                   | 15%             |   |
| e) Werkkantinen .....                             | 30%             |   |
| f) gewerbliche Mastbetriebe ..                    | 5% <sup>j</sup> |   |

(3) Diese Prämie kann bei Ablieferung der Mastschweine in Fleisch (Lebendgewicht) zugeteilt werden. Dabei ist auch ein 130 kg übersteigendes Gewicht (Übergewicht) zu berücksichtigen.

(4) Alle Ausgaben für die Ausstattung der Räume, in denen die Mast vorgenommen wird, sowie die Ausgaben für die Fütterung, Wartung und Pflege der Schweine haben die im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betriebe zu tragen.

**Zu § 7 der Verordnung**

§ 8

(1) Nach Vorlage des Mastvertrages sind dem Mäster 60 kg Braunkohlenbriketts je Schwein gegen Bezahlung des geltenden Verkaufspreises auszuliefern. Die Auslieferung ist im Vertrag unter der Nummer des Vertrages von der landwirtschaftlichen Genossenschaft mit Stempel und Unterschrift zu vermerken.

(2) Über die Ausgabe des Brennstoffes ist von der Genossenschaft Buch zu führen.

**Zu § 9 der Verordnung**

§ 9

Die Mäster sind verpflichtet, die gemästeten Schweine entsprechend der in den Verträgen festgesetzten Termine der VVEAB - tier. - frei Sammelstelle abzuliefern.

**Zu § 10 der Verordnung**

§ 10

(1) Die Abrechnung mit den Mästern ist von der VVEAB - tier. - wie folgt vorzunehmen:

- a) mit Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand, wie im § 10 Ziffer 1 unter a) der Verordnung angegeben. Hiervon werden die tatsächlich entstandenen Abnahmekosten, berechnet auf den einfachen Erzeugerhöchstpreis, abgerechnet,
- b) mit Industriebetrieben, Werkkantinen und gewerblichen Mastbetrieben, wie im § 10 Ziffer 1 unter b) der Verordnung angegeben. Dieser Preis wird nur für das aufgemästete Gewicht abzüglich der dem Betrieb zustehenden Prämien nach § 7 dieser Durchführungsbestimmung und der üblichen tatsächlich entstandenen Abnahmekosten bezahlt, die von dem einfachen Erzeugerhöchstpreis zu berechnen sind. Für das zur Mast übernommene Gewicht wird der einfache Erzeugerhöchstpreis gezahlt.

(2) Für die Feststellung des Gewichtes ist das amtliche Gewicht auf der Sammelstelle maßgebend.

§ II

Über alle Streitfälle, die sich aus den Mastverträgen ergeben sollten, entscheidet ein Schiedsgericht, das von der Landesregierung bestellt wird. Die Beschlüsse dieses Schiedsgerichtes sind endgültig. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist insoweit nicht zulässig.

Berlin, den 14. Juli 1950,

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. H a m a n n  
Minister

Anlage A

zu § 6 Abs. 2 vorstehender  
Durchführungsbestimmung

**Austausch-Tabelle  
für Futtermittel auf Schweinemastverträge**

An Stelle von 100 kg Roggenkleie (75- bis 79%ige Ausmahlung) kann geliefert werden:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Futtergetreide (Hafer- und Hafergemenge) =                            | 90 hg,    |
| 2. Roggen-, Weizen- oder Gerstenkleie,<br>80- bis 85%ige Ausmahlung..... | = 105 kg, |
| 3. Roggen-, Weizen- oder Gerstenkleie,<br>86- bis 90%ige Ausmahlung..... | = 110 kg, |
| 4. Weizennachmehl .....  | = 90kg,   |
| 5. Ackerbohnen, Peluschken, Erbsen .....                                 | = 75 kg   |
| 6. Futterkartoffeln .....  | = 300kg,  |
| 7. Kartoffelflocken .....  | = 65kg,   |
| 8. Kartoffelpülpe (getrocknet) .....                                     | = 120 kg, |
| 9. Trockenschnitzel .....  | = 120 kg, |
| 10. Steffenschnitzel (vollwertige Schnitzet) .. = 100kg,                 |           |
| 11. Malzkeime .....  | = 100 kg, |
| 12. Sojaschrot .....   | = 45 kg.  |